



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

**70**  
1952 - 2022

14. – 25. November 2022

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

**Dienstag, 15. November 2022**

**9.00 Uhr!**

**Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.**

### Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-646/20 Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Anerkennung ausländischer nichtgerichtlicher Scheidungen

**Kontakt:**

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)  
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

[Datenschutzhinweis](#)

Eine Deutsch-Italienerin und ein Italiener, die in Deutschland standesamtlich geheiratet hatten, erklärten einige Jahre später gegenüber dem Standesamt von Parma, sich einvernehmlich trennen zu wollen. Nachdem sie diese Erklärung wiederholt bestätigt hatten, stellte das Standesamt Parma ihnen, nach Prüfung bestimmter Voraussetzungen, eine Bescheinigung aus, in der die Scheidung bestätigt wird.

Die geschiedene Ehefrau begehrt nun die Eintragung dieser Scheidung in das deutsche Eheregister.

Der deutsche Bundesgerichtshof hat vor diesem Hintergrund darüber zu entscheiden, ob die in Italien durch übereinstimmende Erklärungen der Ehegatten vor dem Standesamt erfolgte Beendigung der Ehe ohne weiteres Anerkennungsverfahren im deutschen Eheregister zu beurkunden ist. Dazu hat er den EuGH um Auslegung der sog. Brüssel-IIa-Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen ersucht.

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 5. Mai 2022 die Ansicht vertreten, dass es sich vorliegend nicht um eine Privatscheidung handele, sondern um eine Scheidungsentscheidung im Sinne der Brüssel-IIa-Verordnung, die folglich grundsätzlich automatisch anzuerkennen sei.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

## Weitere Informationen

---

Dienstag, 15. November 2022

**9.00 Uhr!**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-680/21 Royal Antwerp Football Club**

UEFA-Nachwuchsspielerregelung

Ein Profifußballspieler, der seine Karriere bei einem israelischen Verein begonnen hatte, und der Royal Antwerp Football Club (RAFC) haben vor dem belgischen Sportschiedsgericht die Nachwuchsspielerregelung der UEFA sowie die entsprechende Regelung der Union Royale Belge des Sociétés de Football - Association angefochten, wonach die Vereine eine Mindestzahl an Nachwuchsspielern aufstellen müssen. Ihrer Ansicht nach verstoßen diese Regelungen u.a. gegen die unionsrechtlich garantierte Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie gegen das unionsrechtliche Verbot wettbewerbswidriger Absprachen.

Nachdem der belgische Sportgerichtshof ihre Anträge mit Schiedsspruch vom 10. Juli 2020 abgewiesen hatte, haben der Profispieler und der RAFC beim Französischsprachigen Gericht Erster Instanz von Brüssel beantragt, den Schiedsspruch wegen Verstoßes gegen den *ordre public* aufzuheben.

Das genannte Gericht hat vor diesem Hintergrund den Gerichtshof um Auslegung der unionsrechtlichen Vorschriften über die Arbeitnehmerfreizügigkeit und des Verbots wettbewerbswidriger Absprachen ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

## Weitere Informationen

---

Mittwoch, 16. November 2022

## Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-469/20 Niederlande / Kommission

Entschädigung für vorzeitige Stilllegung eines Kohlekraftwerks

Die Niederlande hatten am 11. Dezember 2019 ein Gesetz verabschiedet, mit dem die Nutzung von Kohle für die Stromerzeugung ab dem 1. Januar 2030 verboten wurde. Während für vier Kohlekraftwerke ein Übergangszeitraum von vier Jahren vorgesehen wurde, musste das Kraftwerk Hemweg vor dem 1. Januar 2020 stillgelegt werden, wodurch dem Betreiber Verluste entstanden. Nach dem Gesetz vom 11. Dezember 2019 konnte der Betreiber eine Entschädigung für die frühzeitige Stilllegung fordern, und die Regierung vereinbarte mit dem Unternehmen, die Entschädigung auf 52,5 Mio. Euro zu begrenzen.

Die Kommission hat diese Entschädigung auf ihre Vereinbarkeit mit den EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen geprüft. Ohne abschließend dazu Stellung zu nehmen, ob die Maßnahme dem Betreiber einen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern verschafft und somit eine staatliche Beihilfe darstellt, ist sie zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme auf jeden Fall mit dem EU-Binnenmarkt vereinbar wäre. Die Maßnahme werde zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen beitragen, ohne den Wettbewerb im EU-Binnenmarkt übermäßig zu verfälschen (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/20/863](#)).

Die Niederlande haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten. Sie machen u.a. geltend, dass die Kommission zu Unrecht vom Vorliegen eines Vorteils ausgegangen sei. Vielmehr seien nur die Verluste ausgeglichen worden, die Vattenfall entstanden seien.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 17. November 2022

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-331/20 P Volotea / Kommission und C-343/20 P easyJet Airline / Kommission

## Staatliche Beihilfen für Fluglinien, die Sardinien anfliegen

Mit [Beschluss vom 29. Juli 2016](#) stellte die Kommission fest, dass die öffentlichen Fördermittel der Region Sardinien zugunsten ausgewählter Fluglinien (u.a. Volotea, Germanwings und easyJet), die die Flughäfen Cagliari und Olbia bedienen, mit unfairen Wettbewerbsvorteilen verbunden waren und daher gegen das EU-Beihilferecht verstießen. Die Kommission gab Italien auf, die Beihilfen von den Fluglinien zurückzufordern. Außerdem stellte sie fest, dass die beanstandeten Maßnahmen keine Beihilfen an Flughäfen enthielten (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/16/2682](#)).

Volotea, Germanwings und easyJet haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, ohne Erfolg: Mit Urteilen vom 13. Mai 2020 wies das Gericht die Klagen ab. Es stellte u.a. fest, dass die Flughafenbetreiber nicht die Begünstigten der Beihilfe gewesen seien. Vielmehr seien sie nur die Vermittler zwischen der Autonomen Region Sardinien und den Fluglinien gewesen, die somit die staatlichen Beihilfen an sie zurückzahlen müssten (siehe Pressemitteilung [Nr. 59/20](#)).

Generalanwältin Ćapeta hat ihre Schlussanträge, die sie auf Wunsch des Gerichtshofs auf die Prüfung bestimmter Fragen beschränkt hat, am 7. April 2022 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen C-331/20](#)

[Weitere Informationen C-343/20](#)

---

Donnerstag, 17. November 2022

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-54/21 ANTEA POLSKA u.a.

### Vergabeverfahren – Vertraulichkeit des Inhalts anderer Angebote

Ein Bieter, der bei einem Vergabeverfahren des Staatlichen Wasserwirtschaftsunternehmens Polnische Gewässer nicht zum Zuge kam, hat die Erteilung des Zuschlags an einen anderen Bieter bei der Polnischen

Beschwerdekammer angefochten.

Im Rahmen seiner Beschwerde beantragt er u.a. Zugang zu Inhalten des Angebots des Bieters, der den Zuschlag erhalten hatte. Dieser andere Bieter stuft die fraglichen Informationen, wie insbesondere sein vorgestelltes Arbeitskonzept, jedoch als Geschäftsgeheimnisse ein. Zudem fürchtet er, dass seine Mitarbeiter abgeworben werden könnten, wenn ihre Namen offengelegt würden.

Vor diesem Hintergrund hat die Polnische Beschwerdekammer den Gerichtshof ersucht, die Grenzen der Vertraulichkeit der Informationen zu präzisieren, die von Bietern zusammen mit ihren Angeboten im Rahmen von Vergabeverfahren übermittelt werden.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 12. Mai 2022 u.a. die Ansicht vertreten, dass der öffentliche Auftraggeber, bei dem ein Wirtschaftsteilnehmer beantragt habe, Informationen als vertraulich zu behandeln, prüfen und eingehend begründen müsse, ob es unerlässlich ist, dem Recht dieses Wirtschaftsteilnehmers auf Schutz seiner Informationen Vorrang vor dem Recht der Wettbewerber einzuräumen, von ihnen Kenntnis zu erlangen, um gegebenenfalls die Zuschlagsentscheidung anzufechten.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

**Weitere Informationen**

---

**Donnerstag, 17. November 2022**

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-238/21 Porr Bau**

Abfallbegriff – Aushubmaterial

Verschiedene Landwirte in der Steiermark haben einem Bauunternehmen mitgeteilt, dass sie Interesse an Aushubmaterial hätten, um damit ihre Böden zu verbessern. Nachdem das Unternehmen über geeignete Bauvorhaben verfügte, lieferte es den Aushub an die Landwirte und führte die gewünschten Geländeverbesserungen durch. Zuvor hatte es geprüft, dass es sich um nicht kontaminiertes Aushubmaterial der Qualitätsklasse A 1 handelt, das nach österreichischem Recht für derartige Zwecke verwendet werden darf.

Später hat das Bauunternehmen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung beantragt, festzustellen, dass der Aushub keinen Abfall darstelle. Jedenfalls sei kein Altlastenbeitrag nach dem Altlastensanierungsgesetz zu zahlen.

Die Bezirkshauptmannschaft war anderer Ansicht und stellte fest, dass es sich um Abfall handele. Diese Eigenschaft habe auch durch die Aufbringung auf den Feldern nicht geendet, weil bestimmte Formalkriterien, nämlich Dokumentationspflichten nach dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan nicht eingehalten worden seien.

Das Bauunternehmen hat diesen Bescheid vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark angefochten. Dieses ersucht den Gerichtshof um Auslegung der EU-Abfallrichtlinie. Es möchte wissen, ob die Abfallrichtlinie einer nationalen Regelung entgegensteht, die in dreierlei Hinsicht strenger als die Richtlinie sei.

Generalanwältin Medina hat es in ihren Schlussanträgen vom 22. Juni 2022 für möglich gehalten, dass nicht kontaminierter Bodenaushub von höchster Qualität, den ein Bauunternehmen örtlichen Landwirten zur Verbesserung ihrer Anbauflächen liefert, unionsrechtlich kein „Abfall“ ist (siehe Pressemitteilung [Nr. 109/22](#)).

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 17. November 2022

### Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-230/21 Belgische Staat (Verheirateter minderjähriger Flüchtling)

Familienzusammenführung

Die im Libanon lebende Mutter einer Minderjährigen, welche in Belgien als Flüchtling anerkannt wurde, beanstandet vor einem belgischen Gericht, dass ihr ein Visum zur Familienzusammenführung mit ihrer minderjährigen Tochter verwehrt wurde.

Die belgischen Behörden begründeten die Ablehnung damit, dass die minderjährige Tochter nach libanesischem Recht bereits verheiratet sei (wobei diese Ehe in Belgien nicht anerkannt wurde, weil es sich um eine

Kinderehe handele) und deshalb nicht mehr zur Kernfamilie ihrer Eltern gehöre.

Das belgische Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 2003/86 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 16. Juni 2022 die Ansicht vertreten, dass ein Minderjähriger, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalte, nicht unverheiratet sein müsse, um als „unbegleiteter Minderjähriger“ angesehen werden zu können und infolgedessen das Recht auf Familienzusammenführung mit seinem Verwandten in aufsteigender Linie ausüben zu können. Die besondere Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen werde durch das Bestehen einer Ehe nicht abgeschwächt.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 17. November 2022

### Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-123/21 P Changmao Biochemical Engineering / Kommission

Antidumpingzoll auf Weinsäure aus China

Der chinesische Hersteller von synthetischer Weinsäure Changmao Biochemical Engineering beanstandet eine Durchführungsverordnung der Kommission von 2018, mit der für die Einfuhr seiner Produkte ein endgültiger Antidumpingzoll in Höhe von 10,1 % beibehalten wurde. Nachdem seine Klage vor dem Gericht ohne Erfolg blieb, verfolgt der Hersteller sein Anliegen weiter im Rahmen eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof.

Generalwältin Ácapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 17. November 2022

## **Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-54/21 OHB System / Kommission**

Beschaffung von Galileo-Übergangssatelliten

Die OHB System AG, eine deutsche Gesellschaft für Raumfahrtssysteme, hatte sich bei der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) um einen öffentlichen Auftrag für die Beschaffung von Galileo-Übergangssatelliten beworben. Der Auftrag ging letztlich an die Thales Alenia Space Italia S.p.A. und die Airbus Defence & Space GmbH.

OHB hat diese von der ESA im Namen und im Auftrag der Kommission getroffenen Entscheidungen vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

### **Weitere Informationen**

Zur Erinnerung: Mit Beschluss vom 26. Mai 2021 hat der Präsident des Gerichts den Antrag von OHG auf Aussetzung der ESA-Entscheidungen zurückgewiesen (siehe Pressemitteilung [Nr. 90/21](#)).

---

Dienstag, 22. November 2022

## **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-37/20 Luxembourg Business Registers und C-601/20 Sovim**

Öffentlicher Zugang zu Informationen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Zwecks Umsetzung der Richtlinie 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der

Terrorismusfinanzierung erließ Luxemburg im Jahr 2019 das Gesetz zur Schaffung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (Registre des bénéficiaires effectifs, RBE).

Das grundsätzlich öffentlich zugängliche Register enthält u.a. Name und Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtstag und -ort, Wohnsitzstaat sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses der wirtschaftlichen Eigentümer der darin geführten Gesellschaften.

Das Bezirksgericht Luxemburg muss über die Klagen eines wirtschaftlichen Eigentümers bzw. einer Gesellschaft entscheiden, die beanstanden, dass der Verwalter des Registers, die wirtschaftliche Interessenvereinigung Luxembourg Business Register, es abgelehnt hat, den Zugang zu den Daten zu beschränken. Sie berufen sich auf eine Vorschrift des RBE-Gesetzes, wonach bei einem unverhältnismäßigen Risiko insbesondere von Erpressung oder Entführung der Zugang beschränkt werden kann, und zwar auf nationale Behörden, Kreditinstitute und Finanzinstitute sowie auf Gerichtsvollzieher und Notare. Ein solches Risiko sei in ihren Fällen zu Unrecht verneint worden.

Vor diesem Hintergrund hat das Bezirksgericht dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen nach der Gültigkeit und Auslegung der zugrundeliegenden Richtlinienbestimmung sowie nach der Auslegung der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 20. Januar 2022 die Ansicht vertreten, dass die Regelung über den öffentlichen Zugang zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften gültig sei. Die Mitgliedstaaten seien jedoch verpflichtet, den Zugang der breiten Öffentlichkeit zu beschränken, wenn unter außergewöhnlichen Umständen eine solche Offenlegung den wirtschaftlichen Eigentümer einem unverhältnismäßigen Risiko einer Verletzung der in der Charta vorgesehenen Grundrechte aussetzen würde (siehe Communiqué de presse [n° 12/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-37/20](#)

[Weitere Informationen C-601/20](#)

---

Dienstag, 22. November 2022

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache**

## C-69/21 Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Abschiebung – Medizinisches Cannabis)

Gesundheitliche Probleme als etwaiges Abschiebungshindernis

Ein russischer Staatsangehöriger, der in den Niederlanden vergeblich um Asyl bzw. subsidiären Schutz ersucht hat und deswegen ausreisepflichtig ist, macht vor dem Bezirksgericht Den Haag geltend, dass die Ausreisepflicht wegen ernster gesundheitlicher Probleme ausgesetzt und ihm ein Aufenthaltsrecht zuerkannt werden müsse.

Der Betroffene leidet an einer seltenen Form von Blutkrebs und wird deswegen in den Niederlanden zwecks Schmerzbekämpfung mit medizinischem Cannabis behandelt. In Russland ist medizinisches Cannabis nicht legal erhältlich. Da dort auch keine alternativen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen, würde die Schmerztherapie im Fall der Rückkehr enden.

Das Bezirksgericht hat den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der EU-Grundrechte-Charta und der Rückführungsrichtlinie 2008/115 ersucht.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 9. Juni 2022 die Ansicht vertreten, dass eine Abschiebung nicht erfolgen darf, wenn wegen der Nichtverfügbarkeit des einzigen wirksamen Schmerzmittels im Heimatland des Betroffenen seine Schmerzen deutlich und dauerhaft zunehmen würden.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

**Mittwoch, 23. November 2022**

**Urteile des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-279/20 CWS Powder Coatings / Kommission und T-288/20 Brillux und Daw / Kommission sowie in der Rechtssache T-283/20 Billions Europe u.a. / Kommission**

Titandioxid

Die Unternehmen CWS Powder Coatings, Brillux, Daw, Billions Europe und andere beanstanden vor dem Gericht der EU die Einstufung von Titandioxid (in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser  $\leq 10 \mu\text{m}$ ) als karzinogenen Stoff der Kategorie 2 (H351, Einatmen) und die damit einhergehende Kennzeichnungspflicht. Titandioxid wird insbesondere als weißes Farbpigment hergestellt und in Farben, Plastik, Kosmetika, Medikamenten und Spielzeug verwendet.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen T-279/20](#)

[Weitere Informationen T-288/20](#)

[Weitere Informationen T-283/20](#)

---

**Donnerstag, 24. November 2022**

## **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-691/21 Cafpi und Aviva assurances**

### Haftung für Überspannungen im Stromverteilernetz

Das französische Unternehmen Cafpi und sein Versicherer verlangen von dem Betreiber (Enedis) des Stromverteilernetzes, an das Cafpi angeschlossen ist, Schadensersatz, weil Überspannungen im Netz zu Funktionsstörungen bei Cafpi geführt hätten.

Enedis macht geltend, dass die Regeln über Produkthaftung anzuwenden seien und danach der etwaige Haftungsanspruch jedenfalls verjährt sei. Cafpi und sein Versicherer sind dagegen der Meinung, dass die Produkthaftungsregeln nicht anwendbar seien, weil Enedis kein Stromerzeuger sei, sondern lediglich den von verschiedenen Erzeugern erzeugten Strom verteile.

Die mit dem Rechtsstreit in dritter Instanz befasste französische Cour de cassation ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Produkthaftungsrichtlinie 85/374. Sie möchte wissen, ob der Betreiber eines Stromverteilernetzes als „Hersteller“ im Sinne der Richtlinie angesehen werden kann, wenn er die Spannungsebene des Stroms des Versorgers im Hinblick auf die Verteilung an den Endkunden

ändert.

Die Cour de cassation weist u.a. darauf hin, dass der deutsche Bundesgerichtshof 2014 entschieden habe, dass der Betreiber des Stromverteilernetzes als Hersteller anzusehen sei, wenn er das Produkt Elektrizität durch Transformation seiner Spannung im Hinblick auf seine Nutzung durch den Letztverbraucher in entscheidender Weise verändere.

Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 24. November 2022**

### **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-575/21 WertInvest Hotelbetrieb**

#### Neugestaltung des Heumarkt Areals im historischen Zentrum Wiens

Die WertInvest Hotelbetriebs GmbH beantragte Ende 2018 beim Magistrat der Stadt Wien eine Baubewilligung für eine Neugestaltung des Heumarkt Areals. Das in der Kernzone der UNESCO-Welterbestätte „Historisches Zentrum Wien“ liegende Vorhaben umfasst u.a. den Abriss des vorhandenen Hotels InterContinental, den Bau von neuen Gebäuden für Hotel-, Gewerbe- und Konferenzzwecke sowie unterirdisch eine Eishalle, eine Sporthalle, ein Schwimmbad und eine Tiefgarage.

Da der Magistrat der Stadt Wien den Ausgang eines anderweitig laufenden (gerichtlichen) Verfahrens betreffend die Frage, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, abwarten wollte, brachte WertInvest beim Verwaltungsgericht Wien eine Säumnisbeschwerde ein, in deren Rahmen sie das Verwaltungsgericht um Erteilung der Baubewilligung (unter impliziter Verneinung der UVP-Pflicht) ersucht.

Für das Verwaltungsgericht stellt sich die Frage, ob das österreichische Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz den Vorgaben des Unionsrechts entspricht, oder ob die Schwellenwerte und Kriterien so hoch angesetzt wurden, dass in der Praxis eine ganze Klasse von Projekten von vornherein von der Pflicht zur Untersuchung ihrer Auswirkungen ausgenommen

wurde. Es hat dem Gerichtshof daher eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

**Donnerstag, 24. November 2022**

## **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-723/21 Stadt Frankfurt (Oder) und FWA**

Trinkwasserversorgung der Stadt Frankfurt (Oder) – Sulfatgehalt der Spree

Die Stadt Frankfurt (Oder) und der Betreiber des örtlichen Wasserwerks befürchten, dass die Flutung eines Braunkohletagebaus und der damit entstehende See, für den ein Überlauf in die Spree vorgesehen ist, zu einer nicht mehr tragbaren Erhöhung des Sulfatgehalts des Spreewassers an der Stelle führen werden, an der Wasser für die Trinkwasserversorgung der Stadt entnommen wird. Sie haben die Genehmigung des Sees samt Überlauf daher vor dem Verwaltungsgericht Cottbus angefochten.

Das Verwaltungsgericht hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zur Auslegung der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60 zur Vorabentscheidung vorgelegt, insbesondere zum Verschlechterungsverbot und der Möglichkeit, einen Verstoß gegen dieses Verbot gerichtlich geltend zu machen.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

**Weitere Informationen**

---

**Donnerstag, 24. November 2022**

**14.00 Uhr!**

**Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache**

## T-115/20 Puigdemont i Casamajó und Comín i Oliveres / Parlament

Schutz der Immunität

Carles Puigdemont i Casamajó und Antoni Comín i Oliveres beanstanden vor dem Gericht der EU die Entscheidung des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 10. Dezember 2019, den in ihrem Namen gestellten Antrag vom 10. Oktober 2019 auf Schutz ihrer Immunität nicht dem Parlament mitzuteilen und nicht an den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

### Weitere Informationen

---

Freitag, 25. November 2022

## Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-272/21 Puigdemont i Casamajó u.a. / Parlament

Aufhebung der Immunität

Carles Puigdemont i Casamajó, Antoni Comín i Oliveres und Clara Ponsatí i Obiols beanstanden vor dem Gericht der EU die Beschlüsse des Europäischen Parlaments vom 9. März 2021, mit denen das Parlament auf Antrag des spanischen Obersten Gerichts ihre Immunität aufgehoben hat.

Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat der Vizepräsident des Gerichtshofs mit Beschluss vom 24. Mai 2022 [Rechtssache [C-629/21 P\(R\)](#)] die Durchführung dieser Parlamentsbeschlüsse ausgesetzt.

Heute findet vor dem Gericht die mündliche Verhandlung im Hauptsacheverfahren statt.

### Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Am 14. Juli 2022 hat Generalanwalt Richard de la Tour seine Schlussanträge in der Rechtssache [C-158/21](#) Puig Gordi u.a. vorgelegt, in der das spanische Oberste Gericht dem EuGH Fragen im Zusammenhang mit den Europäischen Haftbefehlen vorgelegt hat, die es

im Herbst 2019 gegen Carles Puigdemont, Antoni Comín Oliveres, Lluís Puig Gordi, Clara Ponsatí Obiols und weitere Angeklagte erlassen hat.

Der Generalanwalt hat die Ansicht vertreten, dass eine Justizbehörde die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nicht mit der Gefahr der Verletzung des Rechts der gesuchten Person auf ein faires Verfahren begründen könne, wenn das Bestehen systemischer oder allgemeiner Mängel des Justizsystems des ausstellenden Mitgliedstaats nicht dargetan sei. Bestünden solche Mängel nicht, so könne die Ablehnung der Vollstreckung nicht auf die Behauptung gestützt werden, dass das ausstellende Gericht für die Ausstellung dieses Haftbefehls und das Verfahren gegen die gesuchte Person nicht zuständig sei (siehe Communiqué de presse [n° 131/22](#)).

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

